

Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke, Wettbewerbszentrale Bad Homburg

Veralteter Internetauftritt Gefährliche Antiwerbung

Jeder Fahrschulunternehmer, der sich um seine vorwiegend junge Kundengruppe bemüht, unterhält neben einer Präsenz in sozialen Netzwerken auch einen Internetauftritt. Dabei ist bedauerlicherweise festzustellen, dass in vielen Fällen die dort veröffentlichten Informationen nicht aktualisiert werden. Unabhängig davon, dass veraltete und falsche Informationen „Antiwerbung“ für das Unternehmen darstellen, können sie auch zu rechtlichen Problemen führen.

Abseits der mit derart falscher Werbung verbundenen Rechtsfragen spiegelt der Inhalt des Internetauftrittes in gewisser Form auch die Qualität der dem Fahrshüler angebotenen Ausbildung wider. Welchen Eindruck soll der potenzielle Interessent für eine Führerscheinausbildung denn gewinnen, wenn er nach Studium des Internetauftrittes bei einem Besuch der Fahrsschule erfährt, dass die im Internet beworbene Fahrausbildung tatsächlich nicht mehr durchgeführt werden kann, weil schon im Kalenderjahr 2013 die entsprechenden Führerscheinklassen und deren Voraussetzungen geändert wurden? Wie soll man glaubhaft eine moderne und qualitativ hochwertige Ausbildung anbieten, wenn im Internetauftritt des Unternehmens Seminare angekündigt werden, die so tatsächlich nicht mehr stattfinden können?

Es ist richtig, dass es im Hinblick auf die immer kürzer werdenden Abstände von gesetzlichen Änderungen für Fahrsschulen durchaus schwierig ist, immer alle Informationen auf dem aktuellen Stand zu halten. Andererseits gehört es aber zum Handwerkszeug des Unternehmers, dass die von ihm entweder als Flyer oder im Internet veröffentlichten Informationen aktuell und zutreffend sind, und zwar so, wie sie dann auch im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden.

Ein Beispiel von vielen für derartige Versäumnisse zur Aktualisierung von Internetaufritten stellt die nach wie vor häufig anzutreffende Werbung für die Durchführung von ASP-Seminaren dar. Nach der grundsätzlichen Abschaffung des Aufbauseminars für punkteauffällige Kraftfahrer am 01.05.2014 haben einige Fahrsschulunternehmer deren Durchführung unverändert mit der Darstellung des alten Punktesystems und dem Hinweis auf die Möglichkeit des Punkteabbaus beworben. Auch unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen war in der Zeit bis zur Abschaffung des Seminars (30.11.2014) selbst für Altfälle ein Seminar zum Punkteab-



Peter Breun-Goerke, Rechtsanwalt seit 1989, Autor des Werkes „Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“, Dozent zahlreicher Weiterbildungen nach § 33 Fahrlehrergesetz. Seit 1993 Mitglied d. Geschäftsführung der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. in Bad Homburg – Schwerpunkt u. a. Fahrlehrerrecht.

bau nicht mehr durchführbar. Diese Hinweise waren also falsch und damit auch irreführend. Das hatte zur Folge, dass Unternehmer, die unverändert mit dem Punkteabbau geworben haben, sich dem Vorwurf der irreführenden Werbung ausgesetzt sahen.

Schon bei der Abschaffung der Seminare zur Probezeitverkürzung hatte das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm, Urteil vom 31.05.2012, Az. I-4 U 15/12) festgestellt, dass die Ankündigung der Durchführung eines Seminars zur Probezeitverkürzung, das nicht mehr angeboten werden kann, irreführend ist. Das Gericht begründete seine Entscheidung unter anderem damit, dass es eine nicht unmaßgebliche Anzahl von Verbrauchern gebe, die die Einzelheiten der vorgenommenen Gesetzesänderung nicht kennen und von der unveränderten Ankündigung der Durchführung derartiger Seminare getäuscht würden.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Tatsache, dass das beworbene Seminar zum Zwecke der Verkürzung der Probezeit nicht mehr angeboten werden kann, jedenfalls nicht so bekannt sei, dass dadurch die Gefahr einer Irreführung ausgeschlossen war. Die betroffene Fahrsschule wurde vom Oberlandesgericht zur Unterlassung der weiteren Ankündigung des Seminars zur Probezeitverkürzung verurteilt. Nichts anderes gilt auch für die Ankündigung von ASP-Seminaren in Internetaufritten von Fahrsschulen, die tatsächlich im Hinblick auf die Neuordnung des Punktesystems und die Einführung des FE-Seminars nicht mehr angeboten werden können. Auch hier sind die Einzelheiten der gesetzlichen Änderung den meisten Verbrauchern nicht bekannt. Mit der Konsequenz, dass

die unveränderte Ankündigung derartiger Seminare irreführend ist. Dieser Auffassung hat sich aktuell auch die Rechtsprechung angeschlossen (LG Koblenz, Versäumnisurteil vom 26.11.2014, Az. 3 HKO 60/14 sowie LG Hamburg, Versäumnisurteil vom 12.02.2015, Az. 315 0 27/15).

Ebenso irreführend ist es natürlich, die Ausbildung von Führerscheinklassen zu bewerben, die es bereits seit einiger Zeit in dieser Form nicht mehr gibt. So ist bedauerlicherweise festzustellen, dass einige Fahrsschulen auch weiterhin Ausbildungen anbieten in den Klassen M, A18 oder A25 unter Darstellung von Voraussetzungen für den Erwerb, die so nicht mehr zutreffen. Auch hier sind dem Verbraucher die Einzelheiten der gesetzlichen Regelungen nicht bekannt mit der Folge, dass derartige Informationen irreführend sind. Unabhängig davon, dass in diesen Fällen eine kostenpflichtige Abmahnung droht, sollte sich der Unternehmer vergegenwärtigen, dass er einem potenziellen Führerscheininteressenten im Rahmen eines Beratungsgespräch bei der Anmeldung in der Fahrsschule erklären muss, dass die im Internet beworbenen Leistungen tatsächlich nicht angeboten werden und sich die Voraussetzungen für den Erwerb des Führerscheins bereits im Kalenderjahr 2013 geändert haben. Dies dürfte keinen guten Eindruck beim potenziellen Kunden hinterlassen.

Fahrsschulen sollten also im eigenen Interesse die von ihnen sowohl im Internet, aber auch in Flyern, Zeitungsanzeigen, sozialen Netzwerken und anderen Werbemedien veröffentlichten Informationen auf ihre Aktualität überprüfen.